

Atomausstieg und der Aufstand der Energieriesen

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang der Nuklearkatastrophe in Japan den Entwurf eines Gesetzes mit dem unscheinbaren Titel „Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ vorgelegt. Kernpunkt ist der Ausstieg aus der Kern- oder Atomenergie. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben dem Gesetz zugestimmt und damit praktisch den Atomausstieg beschlossen. Dies wird sehr wahrscheinlich zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Die großen Energiekonzerne RWE, E.On, EnBW und Vattenfall – die Atomkraftwerke betreiben – wollen sich offenbar mit einer Verfassungsklage zur Wehr setzen. Dabei geht es um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Ausstiegsprozedur und um Schadensersatzansprüche. Die Medien berichten von Ansprüchen im zweistelligen Milliardenbereich und verweisen darauf, dass die Konzerne bereits große und profilierte Anwaltskanzleien – in denen teilweise national und weltweit Hundertschaften von Anwälten sitzen – engagiert haben: Clifford Chance (die größte Anwaltskanzlei der Welt), Gleiss Lutz, Freshfields Bruckhaus Deringer und Linklaters. Für einen der Energiekonzerne haben der frühere Bundesminister der Verteidigung und Berliner Justizsenator Professor Rupert Scholz und

Professor Christoph Moench ein Gutachten verfasst. Für die GWP hat Prof. Moench freundlicherweise einige Überlegungen zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des Ausstiegsszenarios zur Verfügung gestellt (siehe Abschnitt III).

I. Atomzeitalter

Im Jahre 1938 wurde mit der Entdeckung der Kernspaltung eine neue Epoche in der Geschichte der Menschheit eingeleitet: das Atomzeitalter. Im Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie der damaligen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (jetzt Max-Planck-Gesellschaft) in der Thielallee in Berlin-Dahlem hatten die Chemiker Otto Hahn und Fritz Straßmann nach vorheriger Mitarbeit der vor den Nazis geflüchteten Physikerin Lise Meitner die Kernspaltung entdeckt. Durch die Entdeckung war für die Menschheit eine völlig neue Lage entstanden: Die Menschheit hat sozusagen erkannt, was die Welt im Innersten – im Kern – zusammenhält, und ist durch die militärische wie zivile Nutzung der Entdeckung der Kernspaltung in eine zuvor nie da gewesene Situation der Gefährdung einerseits und der Verantwortung andererseits gekommen. Sie hat nun das

Wissen und die Fähigkeit zur Abschaffung der Menschheit und kann dieses Wissen nicht abschaffen. Zudem kann sie Atom- oder Kernenergie produzieren und die damit verbundenen Risiken (vor allem ein so genanntes Restrisiko) nicht wirklich beherrschen und Gefahren für viele künftige Generationen (strahlender Atommüll) nicht abschätzen und vermeiden.

Die erste Anwendung der Kernspaltung war militärisch. Die zweite Anwendung war weltweit der Bau von Atomkraftwerken zur ökonomischen (kommerziellen) Gewinnung von Atomstrom. Diese zivile oder friedliche Nutzung war aber keineswegs nur friedlich. Der Bau und der Betrieb von Atomkraftwerken war und ist umstritten und hat in vielen Staaten je nach den Möglichkeiten der politischen Systeme zu Protesten geführt. Dabei haben „Störfälle“ und Katastrophen die Ablehnung der Atomenergie bestärkt oder neu begründet. Neben vielen kleineren „Unglücken“ – die oft verschwiegen oder vertuscht wurden (auch in Deutschland) – kam es zu großen Nuklearkatastrophen mit kaum feststellbaren Todesopferzahlen und der Verseuchung riesiger Gebiete. Die größten Katastrophen (einen SuperGAU) gab es 1986 in Tschernobyl in der Ukraine (damals Teil der Sowjetunion) und in diesem Jahr in Fukushima in Japan (Fukushima heißt übrigens Glücksinsel). Auf einen Überblick über Unfälle in kerntechnischen Anlagen wird in Anm. 1 verwiesen.

II. Atomgesetz und Atomausstieg

In der Bundesrepublik Deutschland wurde schon in den späten 1950er Jahren an die friedliche Nutzung der Kernenergie gedacht. In den 60er Jahren und später wurden an vielen Orten Atom- bzw. Kernkraftwerke gebaut und ein Anteil von etwa 25 Prozent an der Stromerzeugung erreicht (zum Anteil

der Primärenergieträger am Bruttostrom siehe Anm. 2). Die gesetzliche Grundlage für die Nutzung der Kernenergie und für viele einschlägige Rechtsverordnungen war das 1960 geschaffene Atomgesetz (der volle Titel lautet „Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“). (Abruf siehe Anm. 3.) Dieses Atomgesetz ist infolge von Einflussnahmen der Atomwirtschaft auf die Politik und infolge des Widerstandes gegen die Atomkraft mehrfach novelliert worden. Die widerstreitenden Positionen hat der Physiker und Philosoph Carl Friedrich von Weizsäcker 1978 auf einem Vortrag „Kernenergie“ im Wissenschaftszentrum Bonn so skizziert: Er sagte, dass „altgediente Kernenergieexperten“ ihn angesichts der gegnerischen Argumentationen fassungslos gefragt hätten: „Ist eigentlich der Menschheit die kühle Überlegung abhandengekommen? Kein technisches Verfahren ist in bezug auf Gefahren und Vorsorge gegen Gefahren schon vor seiner Einführung so minutiös studiert worden wie die Kernenergie. Jedes Beispiel möglicher Unfälle ... stammt aus unseren eigenen Studien. Aber bei jedem Beispiel dreht man uns das Wort im Munde herum ... und behandelt uns wie egoistische Interessenvertreter, ja wie entlarvte Verbrecher. Aus welchen seelischen Tiefen steigen eigentlich diese Angstvorstellungen?“ Weiter sagte er, dass angesichts der Zuversicht der Technokraten die Gegner der Kernenergie ebenso fassungslos fragten: „Sind diese Leute wirklich ihrer Gottähnlichkeit so sicher? Wagen sie im Ernst, auf Grund ihrer jedes Jahr wieder korrigierten Abschätzungen eine Technik einzuführen, die unwiderruflich das Schicksal von dreißig Generationen nach uns bestimmt und vielleicht ihr Leben zugrunderichtet? Sind wir, die Betroffenen, nicht die Opfer einer Verschwörung derer, die sich für Wissende halten? Kann ein Experte sich noch zu seinen Fehlern bekennen, der jahrzehn-

telanger Arbeit im Dienst dieser Sache seine Karriere, sein Ansehen, seine Villa, seine Italienreisen und das Geld für das Studium seiner Kinder verdankt?“ Weizsäcker selber hat in diesem Vortrag letztlich für die Kernenergie argumentiert; er hat aber nicht von einer gefahrenlosen Kernenergie gesprochen, sondern davon, dass die ohnehin bestehenden Gefahren durch den Verzicht auf Kernenergie nicht wesentlich vermindert würden. (4) Ein führender Atom-Skeptiker – der Philosoph Robert Spaemann – hat klar gegen die Atomenergie Position bezogen. Er hat von einer „Hybris im atomaren Zeitalter“ gesprochen und gefragt: „Woher wollen wir die Gewissheit haben, eine Technologie handhaben zu können, bei der jeder Fehler unabsehbare Folgen für uns und die kommenden Generationen nach sich ziehen kann?“ (5) Die Realitäten der Durchsetzung der Industrie- bzw. Wirtschaftsinteressen und die Realitäten des Widerstandes gegen die Atomenergie sahen freilich vielfach weniger vornehm aus. Journalisten haben dargestellt, wie Politiker und Konzerne die Öffentlichkeit täuschen und die Gefahren der Atomkraft herunterspielen. (6) Und viele Medien – besonders das Fernsehen – haben immer wieder von Protesten gegen die Atomkraft und zeitweise von Demonstrationen und Polizeieinsätzen mit bürgerkriegsähnlichen Zügen berichtet.

Im Jahre 2000 – damals gab es die erste „rot-grüne“ Bundesregierung – kam es dann zu einer „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“. (Abruf siehe Anm. 7.) Mit dieser Vereinbarung (auch Atomkonsens genannt) hatte die damalige Bundesregierung erreicht, dass die großen Energiekonzerne die Entscheidung der Bundesregierung und des Gesetzgebers für eine Neubewertung der Risiken der Kernenergienutzung akzeptieren und damit eines ihrer politischen Ziele „auf den Weg“ gebracht: den Atomausstieg in Deutschland.

Zwei Jahre später – zufällig am 26. April 2002 (dem Jahrestag der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl 1986) – bekam das Atomgesetz durch ein „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ einen anderen Zweck. Das Atomgesetz wurde zu einem rechtlichen Rahmen für den Atomausstieg und eine juristische Absicherung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen. Kernpunkte waren u.a. das Verbot des Neubaus kommerzieller Kernkraftwerke und die Befristung der Regellaufzeit bestehender Kernkraftwerke auf durchschnittlich 32 Jahre seit Inbetriebnahme. Es wurde auch festgelegt, dass in den Kernkraftwerken insgesamt nur noch eine bestimmte Strommenge erzeugt werden darf. Diese Menge ergab sich aus so genannten Reststrommengen, die den einzelnen Anlagen je nach Alter zugeteilt wurden. Die Strommengen älterer Anlagen konnten aber auf jüngere Anlagen übertragen werden. Als Ausnahme war auch die Übertragung von Strommengen von jüngeren auf ältere Anlagen vorgesehen. (Zu diesem Problem siehe Anm. 8.)

Im Jahre 2010 kam es dann zu einer partiellen Rücknahme der Novellierung des Atomgesetzes von 2002. Die 2009 ins Amt gekommene „schwarz-gelbe“ Bundesregierung hatte in einem Koalitionsvertrag dies vorgesehen: Die Laufzeiten der Atomkraftwerke sollten über die in der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“ – also dem „schwarz-grünen“ Atomkonsens – vorgesehenen Zeiten hinaus verlängert werden. Die Kernenergie sollte als Brückentechnologie bis zur verlässlichen Ersetzung durch erneuerbare Energien nutzbar bleiben. Dazu wurde mit der „schwarz-gelben“ Mehrheit im Deutschen Bundestag ein „Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ verabschiedet. (Abruf siehe Anm. 9.) Mit diesem Gesetz wurden die Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke im Rahmen

eines von der Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzepts durch entsprechende Erhöhung der zugewiesenen Elektrizitätsmengen verlängert. Bei 7 Kernkraftwerken mit Beginn des Leistungsbetriebs bis einschließlich 1980 wurde die Laufzeit um 8 Jahre und bei den jüngeren 10 Kernkraftwerken um 14 Jahre erhöht. In regierungsnahen Wirtschafts- und Politikkreisen wurden die Laufzeitverlängerungen und die damit ermöglichten Gewinne und Steuern in Milliardenhöhe begrüßt. Der damalige Bundeswirtschaftsminister Brüderle (FDP) – er war an der Aushandlung beteiligt – sprach im Fernsehen von einer „neuen Zeitrechnung“. Atomkritiker sprachen hingegen von einer unverantwortlichen Entscheidung und von einem Einknicken vor der Industrie. Massenproteste wurden angekündigt.

Kurze Zeit später kam es aber zu ganz anderen Entwicklungen. Die Katastrophen in der Atomwirtschaft Japans (Fukushima) haben zu einem „Kurswechsel“ geführt. Die Bundesregierung hat zum Ausstieg aus der Atomenergie einen „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“ vorgelegt. (Abruf siehe Anm. 10.) In dem Entwurf wird die Zielsetzung des Gesetzes so beschrieben: „Die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan bedeuten einen Einschnitt für die friedliche Nutzung der Kernenergie auch in Deutschland. Im Lichte dieser Ereignisse hat die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, die Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Atomaufsichtsbehörden der Länder überprüfen lassen und zudem durch eine Ethikkommission ‚Sichere Energieversorgung‘ einen gesellschaftlichen Dialog zu den Risiken der Nutzung der Kernkraft und zu der Möglichkeit eines beschleunigten Übergangs in das Zeitalter der erneuerbaren

Energien angestoßen.“ Außerdem wird gesagt: „Die Bundesregierung hat unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission ‚Sichere Energieversorgung‘ sowie des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.“ Am 30. Juni 2011 hat der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit für die Annahme dieses Gesetzentwurfs der Bundesregierung votiert. Der Bundesrat hat am 8. Juli zugestimmt.

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wurden im Wesentlichen folgende Änderungen eingeführt: Mit Inkrafttreten des geänderten Atomgesetzes erlischt die Berechtigung zum Betrieb (im Atomgesetz heißt es „Leistungsbetrieb“) für die sieben ältesten Atomkraftwerke (Aufnahme des Leistungsbetriebs vor Ende 1980) und das Atomkraftwerk Krümmel. Die sieben Anlagen sind Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser und Philippsburg 1. Sodann werden in einem gestaffelten Zeitraum von 2015 bis 2021 die Genehmigungen zum Leistungsbetrieb der Atomkraftwerke Grafenrheinfeld, Gundremmingen B, Philippsburg 2, Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf erlöschen. Und für die drei jüngsten Atomkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 wird die Genehmigung spätestens 2022 auslaufen. Außerdem werden mit Inkrafttreten des geänderten Atomgesetzes die im Jahre 2010 durch ein Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen gestrichen. Weiterhin möglich bleibt aber die Übertragung von Elektrizitätsmengen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nun das Atomgesetz eine gesetzliche Grundlage für einen Ausstieg aus der Atom- bzw. Kernenergie bis spätestens 2022. Das 1938 in Berlin-Dahlem eingeleitete Atomzeitalter wurde – soweit es um die so genannte friedliche Nut-

zung der Atom- oder Kernenergie in Deutschland geht – wenige Kilometer von Berlin-Dahlem entfernt im Berliner Reichstagsgebäude beendet.

III. Atomausstieg und Rechtsansprüche der Kraftwerksbetreiber

1. Kritiker der Atomenergie (Beispiel: IPPNW)

Die Atomkraftwerksbetreiber wehren sich gegen eine vorzeitige Stilllegung ihrer Atomanlagen und berufen sich dabei auf den Schutz des Eigentums und auf die Berufsfreiheit des Grundgesetzes sowie auf einen Bestands- und Vertrauensschutz. Atomkritiker verweisen dagegen auf die Einschränkung des Eigentumsschutzes der Atomkraftwerksbetreiber durch das Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Nach Meinung vieler Kritiker müssen die Betreiberrechte zugunsten der Rechte der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurückstehen. Als Beispiel für eine solche Position sei auf eine Internetseite der atomkritischen Ärzteorganisation IPPNW – der 1985 der Friedensnobelpreis verliehen wurde - hingewiesen. Lesenswerter Abruf:

<http://www.ippnw.de/atomenergie/atom-recht/artikel/c83f2e7001/die-eigentumsrechte-der-atomkraftwer.html>

Das Votum der Abgeordneten von CDU, CSU, FDP, SPD und Grünen vom 30. Juni 2011 zum „Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ wird von der IPPNW als verantwortungslos kritisiert. In einer Stellungnahme heißt es, dass die mit der 13. Atom-Gesetznovelle beschlossenen „Regellaufzeiten“ von etwa 32 Jahren sich laut Gesetzesbegründung allein daran orientieren, dass die Atomkraftwerksbetreiber ihre Investitionen amortisieren können und „darüber hinaus die Erzie-

lung eines angemessenen Gewinns“ ermöglicht wird. „Die vorläufige und jederzeit revidierbare Befristung des Atomkraftwerksbetriebs bis zum Jahr 2022 ist demnach vom Ziel geleitet, der Atomindustrie auch weiterhin sittenwidrig hohe Gewinne zuzubilligen.“ Dabei wird darauf hingewiesen, dass die E.On Kernkraft GmbH im Jahr 2006 eine Eigenkapitalrendite von 280 Prozent realisiert hat. Näheres siehe Presseinformation vom 30.6.2011 (Abruf Anm. 11).

In diesem Zusammenhang sei auch aufmerksam gemacht auf einen an die Vorsitzenden der Fraktionen des Deutschen Bundestages und der zugehörigen Parteien gerichteten „Offenen Brief“, in dem u.a. ausgeführt wird: „Die bisherige Begründung eines ‚Atom-Ausstiegsgesetzes‘ kann rechtlich gesehen als freundliche Einladung an die Atomkraftwerksbetreiber für Entschädigungsklagen gewertet werden. Lesenswerter Abruf:

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/110607_Offener_Brief_Fraktionsvorsitzende.pdf

2. Prof. Dr. Christoph Moench: Verfassungsrechtliche Grenzen des Ausstiegsszenarios

Über den Ausstieg aus der Kernenergie mag es ein hohes Maß an gesellschaftlichem und politischem Konsens geben. Das bedeutet aber nicht, dass die Kraftwerksbetreiber rechtlos sind. Der Gesetzgeber kann aus Überzeugung oder Gründen politischer Opportunität eine Stimmungslage in der Bevölkerung aufgreifen. Er ist dabei aber an die Verfassung gebunden. Jeder Eingriff in Freiheit und Eigentum ist nur unter strenger Beachtung der Vorgaben der Grundrechte zulässig. Die Grundrechte dienen gerade dem Schutz des Einzelnen, des Bürgers wie des Unternehmers.

Die Anordnung der Stilllegung eines Kraftwerkes oder die Reduzierung der

Laufzeiten ist ein elementarer Eingriff in die Betreiberstellung, und zwar sowohl in das Eigentum am Betrieb wie in die zukunftsorientierte Freiheit unternehmerischer Betätigung. Bei der Stilllegung wird das Eigentum faktisch ganz entzogen, bei der Laufzeitverkürzung wird die dem Eigentum zugeordnete Funktion – Erzeugung von Strom – zeitlich begrenzt. Beides ist ein Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum. Dieser Eingriff ist – je nach dem, wie die Neuregelung ausfällt – eine Enteignung oder eine Neubestimmung des Inhalts des Eigentums. Geschützt ist das Eigentum in seiner gegenwärtigen gesetzlichen Ausgestaltung, also in der Fassung des Atomgesetzes vom Dezember 2010; damals wurden u.a. die Laufzeiten der Kraftwerke um 8 bis 14 Jahre verlängert. Das Ausmaß dieser Verlängerung war ein Kompromiss, bei dessen Bewertung man sich vor Augen halten muss, dass die Kernkraftwerke ursprünglich unbefristet und ohne Strommengenbegrenzung, gewissermaßen auf Lebenszeit genehmigt wurden. Erst 2002 wurde das Eigentum an den Kraftwerken inhaltlich umgestaltet und auf 32 Jahre verkürzt. Schon damals gab es wichtige Stimmen, die dies für verfassungswidrig hielten. Der Gesetzgeber ging diesem Problem dadurch aus dem Weg, dass er mit den Kraftwerksbetreibern eine sogen. Konsensvereinbarung schloss, die den Betreibern im Gegenzug für die Akzeptanz der Neuregelung gewisse Vorteile brachte (unter anderem das Verbot einer einseitigen Belastung/Besteuerung, was ja gerade heute wieder ein höchst aktuelles Thema ist). Die Vereinbarung galt und gilt für die damalige gesetzliche Regelung unter den seinerzeit geltenden Umständen. Sie erstreckt sich nicht auf eine neue Regelung unter den heutigen Gegebenheiten. Nun also erneut die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit: Ein Eingriff in Art. 14 GG muss zunächst durch valide, belastbare Gründe gerechtfertigt sein. Insbesondere

re müssen die Gründe so beschaffen sein, dass ihnen nicht durch die Anwendung des geltenden Atomgesetzes Rechnung getragen werden kann. Schon auf dieser Stufe begegnet ein Ausstiegsgesetz erheblichen Bedenken. Gewiss ist der Schutz der Bevölkerung ein hohes Rechtsgut. Aber geht es darum hier? Noch im Dezember 2010 war der Gesetzgeber und mit ihm fast einheitlich die Fachwelt – auch heute noch praktisch das gesamte Ausland – der Auffassung, dass deutsche Kernkraftwerke ohne jeden Abstrich sicher sind. Das wurde durch die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie der Reaktorsicherheitskommission bestätigt. Die unsäglichen Vorkommnisse in Japan stellen das nicht in Frage. Denn in Japan wurde gegen eine Vielzahl elementarer Grundsätze verstoßen, deren Einhaltung in Deutschland selbstverständlich sind. Auch vor terroristischen Angriffen weisen die deutschen Kraftwerke ein hohes Maß an Sicherheit auf, zumal im internationalen Vergleich.

Das hat der Gesetzgeber im Dezember 2010 noch ausdrücklich festgestellt. Es ist zweifelhaft, ob eine plötzliche, nicht durch sachliche Fakten begründete Neubewertung des Risikos einen Eingriff in das bestehende Eigentum rechtfertigt. Der funktionale Wert des Eigentums liegt gerade in einer hohen Stabilität, die alleine eine langfristige Planung und damit auch Investitionssicherheit ermöglicht. Selbst wenn man den Eingriff noch als dem Grunde nach gerechtfertigt und verhältnismäßig ansehen wollte, stellt sich die Frage nach der Entschädigungspflicht. Eine Enteignung ist nach der Verfassung nur aufgrund eines Gesetzes zulässig, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Sonst ist das Gesetz verfassungswidrig. Die Entschädigung muss sich am Wert des Genommenen orientieren, also an dem Gegenwert für den Entzug der Strommengen, die nach dem geltenden Gesetz von den einzelnen Kraftwerken produziert werden dürfen.

Auch wenn man die Stilllegung und die öffentlich diskutierte erhebliche Laufzeitverkürzung (etwa den Rückfall auf die Regelung des AtG 2002) nicht als Enteignung, sondern nur als Neubestimmung des Eigentumsinhalts auffassen wollte, müsste sie durch belastbare sachliche Gründe gerechtfertigt sein und eine finanzieller Ausgleich vorgesehen werden. Sonst wäre die Regelung eine unangemessene Verkürzung des Eigentumsinhaltes und würde gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 verstoßen. Auch diese Entschädigung müsste unmittelbar im Gesetz geregelt sein. In der Diskussion zum Ausstieg und zu seiner Haushaltsrelevanz vermisst man den Posten für Entschädigungszahlungen.

Die Verkürzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke oder gar die Stilllegung stellen zugleich einen Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Berufs- und Gewerbefreiheit des Kraftwerksbetreibers dar. Ein solcher Eingriff wirkt sich als zeitlich gestufter Zwang zur Aufgabe des Gewerbes aus. Er ist nur zur Abwehr dringender Gefahren für ein wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig. Gegenwärtig sind solche Gründe nicht zu erkennen. Die Kernkraftwerke entsprechen anerkanntermaßen dem Schutz und Vorsorgegrundsatz. Eine möglicherweise zulässige weitere Minimierung des Restrisikos – auch hierfür bedarf es stringenter Gründe – könnte durch die Anwendung bestehender Gesetze erreicht werden. Die 12. Atomgesetz-Novelle (Dezember 2010) sieht das ausdrücklich vor. Dazu bedarf es keiner Verkürzung der Laufzeiten, und schon gar nicht einer vorzeitigen Stilllegung. Das war bis Fukushima die

Auffassung des Gesetzgebers und verbreiteter Konsens in der Fachwelt. Fukushima hat an dieser Betrachtung nichts geändert. Denn die Ereignisse dort lassen sich nicht übertragen, sie widersprechen allen Grundsätzen deutschen Rechts. Die während des Moratoriums gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die RSK-Studie, bestätigen dies.

Anmerkungen

- 1 <http://maps.google.com/maps/ms?ie=UTF&mmsa=0&msid=212778650372695460449.00049e5c7abb6d806fb40>
- 2 <http://www.agenda21-treffpunkt.de/daten/Strom.htm>
- 3 <http://www.gesetze-im-internet.de/atg/index.html>
- 4 Carl Friedrich von Weizsäcker: Deutlichkeit, 1978, S. 44 ff. (69)
- 5 Norbert Spaemann: Nach uns die Kernschmelze, 2011
- 6 Beispielhaft sei hingewiesen auf Sascha Adamek: Die Atomlüge, 2011
- 7 <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/atomkonsens.pdf>
- 8 http://www.bmu.de/atomenergie_sicherheit/downloads/doc/print/42280.php
http://www.bmu.de/atomenergie_sicherheit/strommengenuebertragung/doc/print/42281.php
- 9 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/030/1703051.pdf>
- 10 http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/atg_entwurf_novelle_13.pdf
- 11 <http://www.ippnw.de/presse/presse-2011/artikel/721bdac6a9/bundestag-beschliesst-weiterbetrieb.html>